



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Verordnung beschlossen:

Friedhofsordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480

in der geltenden Fassung

für den Friedhof der Marktgemeinde Oed-Oehling

§ 1

Betrieb und Verwaltung

Die Verwaltung des Friedhofes in Öhling erfolgt durch die Marktgemeinde Oed-Oehling, Mostviertelplatz 1, 3362 Oed-Oehling.

§ 2

Grabarten

1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten:

Erdgrabstellen für Leichen und Urnen:

- a) Einfachgrab zur Beisetzung bis zu 2 Leichen
- b) Doppelgrab zur Beisetzung bis zu 4 Leichen
- c) Dreifachgrab zur Beisetzung bis zu 6 Leichen

d) Kindergräber

- a) Urnengräber zur Beisetzung bis zu 4 Urnen

Bei Erdgräbern ist neben der Beisetzung von Leichen auch die Beisetzung von Urnen möglich.

Sonstige Grabstellen:

- a) Urnenschengräber zur Beisetzung bis zu 4 Urnen

§ 3

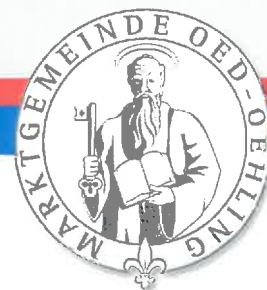
Einteilung der Friedhöfe, Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- 1) Der Friedhof ist in vier Viertel unterteilt. Die Abteilungen werden von den Hauptwegen begrenzt.
- 2) Bei der Friedhofsverwaltung liegt ein Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, den benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer der Benützungsrechtes hervorgeht, auf. Darüber hinaus liegt ein Übersichtsplan über die Einteilung des Friedhofes, aus denen die Lage der einzelnen Grabstellen hervorgeht zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- 1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der zuständigen Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle anzusuchen.



- 2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

§ 5

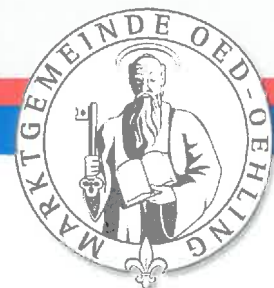
Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

- 1) Das Benützungsrecht steht einer oder mehreren Personen zu.
- 2) Das Benützungsrecht berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- 3) Die Entrichtung der Grabstellengebühr gemäß der Friedhofsgebührenordnung berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren. Die Fristen sind stets von dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn an zu berechnen.
- 4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. dessen eingetragener Partner oder deren eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- 5) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- 6) Die Mindestruhefrist beträgt 15 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 6

Verlängerung des Benützungsrechtes

- 1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt dem auf die Verlängerung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- 2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- 3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechtes werden benützungsberechtigte Person schriftlich verständigt. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde eine Verständigung durch einen dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- 4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht spätestens bis Ablauf des Kalenderjahres entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht abläuft, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.



§ 7

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht einer Grabstelle

- 1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- 2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Die Gemeinde hat entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (§ 11 Abs.3 Friedhofsordnung) das Benützungsrecht zuzuerkennen. Beantragt keiner der nahen Angehörigen innerhalb von drei Monaten das Benützungsrecht der Grabstelle, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, welche die Grabstellengebühr entrichtet hat.

§ 8

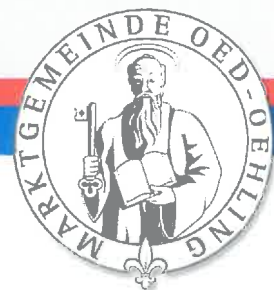
Erlöschen des Benützungsrechtes

- 1) Das Benützungsrecht erlischt:
 1. Durch Zeitablauf
 2. Durch schriftlichen Verzicht
 3. Durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
 4. Bei Auflösung oder Schließung des Friedhofes oder eines Teiles des Friedhofes
- 2) Bei Erlöschen des Benützungsrechtes wird die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ kennzeichnen und den Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmachen.
- 3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- 4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 9

Ausgestaltung

- 1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten und während der Dauer des Benützungsrechtes in gepflegtem Zustand zu erhalten.
- 2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z. B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen.
- 3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid zu untersagt, wenn:
 1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigt oder
 3. das Grabdenkmal der Friedhofsordnung nicht entspricht
- 4) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- 5) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung hat die Friedhofsverwaltung sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person anzuordnen.



- 6) Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- 7) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.
- 8) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen beeinträchtigt, wird die Friedhofsverwaltung die benützungsberechtigte Person auffordern, die Pflanzen innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen. Das Bepflanzen der Grabstellen mit Sträuchern, die eine Höhe von mehr als 1 m erreichen, ist nur mit vorheriger Bewilligung der zuständigen Friedhofsverwaltung gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung nicht bewilligter Sträucher innerhalb einer bestimmten Frist verlangen, wenn die erlaubte Höhe überschritten wird. Das Bepflanzen der Grabstelle mit Bäumen ist verboten. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde.
- 9) Das Aufstellen von unpassenden Gefäßen, wie z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläsern etc. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet; sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.
- 10) Jede Grabstelle (ausgenommen Urnen in der Urnennische) hat eine 0,20 m hohe Grabeinfassung aus Kunst- oder Naturstein zu erhalten. Die Höhenlage und Ausgestaltung dieser Einfassung wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Grabdenkmäler (Kreuze, Votivtafeln, Monumente etc.) dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

§ 10 Bestattung

- 1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf dem Friedhof ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- 2) Die Bestattung einer Leiche oder einer Urne in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- 3) Die nahen Angehörigen des/r Verstobenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragene Partner oder eingetragene Partnerin
 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin
 3. Kinder
 4. Eltern
 5. Die übrigen Nachkommen
 6. Die Großeltern
 7. Die Geschwister

§ 11 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Auf dem Friedhof haben Besucher alles zu unterlassen, was der Würde der Verstobenen widerspricht. Den Anordnungen der Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
 1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen
 2. die Wege der Friedhöfe mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, außer mit Ausnahmegewilligung der Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Transport mit gewerblichen Transportmitteln im Rahmen gewerblicher Arbeiten, deren Durchführung im Sinne bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurden
 3. unbrauchbar gewordener Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen



4. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten
 5. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Therapie- oder Blindenhunde)
 6. Das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen
- 2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.
- 3) Den Gemeindemitarbeitern ist es gestattet im Zuge der Schneeräumung der Friedhofswege den Schnee auf den angrenzenden Grabstellen abzulagern. Es ist gestattet beim Aushub des Grabes das Aushubmaterial auf den Nachbargräbern vorübergehend zu deponieren und darauf zu achten, dass diese nicht geschädigt werden.

§ 12 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfallfolgen infolge Missachtung der Friedhofsordnung. Insbesondere übernimmt die Gemeinde keine Haftung bei Benützung nicht gestreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte, Diebstählen jeglicher Art, umgestürzte Grabdenkmäler und sonstige von ihren Bediensteten nicht verschuldeten Beschädigungen.

§ 13 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LBGL. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz bestraft.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Friedhofsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Die Bürgermeisterin


(LAbg. KR Michaela Hinterholzer)

Angeschlagen am: 12.12.2018

Abgenommen am: